

B & S
Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

Bezirkshauptmannschaft Baden
Schwartzstraße 50
2500 Baden bei Wien

**zu Händen von Herrn Bezirkshauptmann
Dr. Heinz Zipmer**

PER TELEFAX
02252 / 9025-22000

Wien, am 26.1.2012
OmniGS/Sachve2 CL 298
AZ: 64/11

Anzeigerin: Omnia Online Medien GmbH

vertreten durch: B&S Böhmendorfer Schender
Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
Code P131489
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

I. Bekanntgabe des Vollmachtwechsels

**II. Nachtragsanzeigen betreffend FORTGESETZTES illegales
Automatenglücksspiel**

Vollmacht gem. § 8 RAO
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen
1-fach

X Beilagen: Ergänzende Erhebungen ./A - ./Z

Seitenanzahl gesamt: XY

I.

Die Dr. Dieter Böhmendorfer Rechtsanwalt GmbH hat ihre Tätigkeit beendet. RA Dr. Dieter Böhmendorfer hat mit RA Mag. Rüdiger Schender eine neue Gesellschaft, nämlich die **B&S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH** gegründet, die am 11.10.2011 ins Firmenbuch beim HG Wien eingetragen wurde und auf die die erteilte Vollmacht nunmehr übergegangen ist. Es wird um Kenntnisnahme ersucht.

II.

1. Mit Anzeigen der „Veranstaltung illegalen Glücksspiels“ vom 30.8.2011, vom 1.9.2011 und vom 9.9.2011 (alle Schriftsätze rekommandiert abgefertigt jeweils am gleichen Tag!) wurden insgesamt zur Anzeige gebracht:

19 Standorte illegalen Automatenglücksspiels im Bezirk Baden

In allen Anzeigen wurde

- nach detaillierter Darstellung des **Sachverhalts**
- und der **Rechtslage**
- **ausführlich begründet**, warum das angezeigte Automatenglücksspiel illegal ist und wurde
- die rechtlich **seitens der Behörde gebotene Vorgangsweise** dargestellt
- und **gegen alle involvierten Beteiligten** (juristische und natürliche Personen)
- auch **beantragt**.
- Allen Anzeigen waren **substantiierte und umfassende Beweisbeilagen angefügt**, nämlich Firmenbuchauszüge der involvierten Unternehmen und (bebilderte) Augenscheinsberichte von Testspiele(r)n, die die Testbespielungen, Funktionsweise der bespielten Automaten und Spiele, Höhe des Einsatzes und Gewinns/Verlusts etc. dokumentierten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird sämtliches Sach- und Rechtsvorbringen und werden alle Anträge in den o.a. Anzeigen ausdrücklich aufrechterhalten und auch zum Vorbringen und zu Anträgen der gegenständlichen NACHTRAGSANZEIGE erhoben. Die einschrei-

tende Anzeigerin beruft sich zum Beweis der Richtigkeit ihres Vorbringens auch auf alle bisher vorgelegten Beweise.

Beweis:

-wie bisher

-vorgelegte Firmenbuchauszüge und Detektivberichte

2. Die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel wurde ausführlich und nachhaltig dokumentiert.

Sachlich überhaupt nicht nachvollziehbar ist es daher, warum neuerliche Detektivbesuche hinsichtlich der kontrollierten Standorte illegalen Glücksspiels überwiegend zum Ergebnis kommen,

- dass **in den meisten Fällen – soweit ersichtlich – keine behördlichen Schritte gesetzt wurden** und
- dass in den meisten Fällen eine **eine idente oder sogar größere Anzahl an Automaten nach wie vor bespielt werden kann** und zwar
- rund **5 Monate nach Einbringung** (!) der o.a. Anzeigen.

Im Detail haben neuerliche Detektivbesuche Folgendes ergeben:

Spielstätte	Ort	Anzahl Automaten 1. Besuch	Anzahl Automaten 2. Besuch	Veränderung
██████████ (██████)	██████████	1	1	keine
██████████ (██████)	████	1	2	+1
etc				
etc				

Beweis:

-wie bisher

-vorgelegte Firmenbuchauszüge und Detektivberichte

-Ergänzende Erhebung hinsichtlich Agip Tankstelle (jetzt Eni Tankstelle)/ Traiskirchen, Beilage ./A

-Ergänzende Erhebung hinsichtlich Agip Tankstelle (jetzt AI Tankstelle)/ Sooß, Beilage ./B

-Etc...

-Etc...

3. Hinweise:

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Baden ist **zuständige Behörde**.

3.2. Die **Beschlagnahme der Automaten** ist gemäß §§ 52,53 GSpG bereits bei Verdacht auf (fortgesetzte) Beteiligung an illegalen Ausspielungen möglich; bei begründeter **Fortsetzungsgefahr** besteht die gesetzliche Möglichkeit der **Betriebsschließung** nach § 56a GSpG.

4. Die Anzeigerin wiederholt ihre

Anregung,

1. die Behörde möge **jeweils durch Einschreiten vor Ort feststellen**, welche natürlichen und juristischen Personen neben den in den einzelnen Berichten genannten Herstellern der Automaten und neben den in den einzelnen Berichten angeführten Betreibern der einzelnen Standorte (soweit sie eruiert werden konnten) in die Veranstaltung, Organisation und Zugänglichmachung illegalen Glücksspiels an den einzelnen Standorten involviert und daran beteiligt sind,
2. **Verwaltungsstrafverfahren gegen sämtliche an den verbotenen Ausspielungen beteiligten natürlichen Personen und die gem § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Personen** wegen Verstoßes gegen
 - * § 52 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 GSpG (fehlende Genehmigung),
 - * § 52 Abs 1 Z 4 iVm § 5 Abs 5 lit b Z 1 GSpG erlaubte Betrag (Überschreitung der zulässigen Höchsteinsätze)

- * § 52 Abs 1 Z 4 hier iVm § 5 Abs 4 lit b Z 1 GSpG (kein Identifikationssystem)
 - * § 52 Abs 1 Z 1 GSpG (Veranstaltung, Organisation, Zugänglichmachung, Beteiligung)
und
 - * allfällige weitere Verwaltungsstraftatbestände
einleiten und **diese Personen bestrafen** und
3. sämtliche **Glücksspielautomaten gemäß §§ 53f GSpG beschlagnahmen und einziehen und die Schließung der Betriebe gemäß § 56a GSpG verfügen.**

Omnia Online Medien GmbH
www.spieler-info.at